

## **Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 24. Mai 2023

### **653. Beschluss des Regierungsrates über die Anordnung der Erneuerungswahl der zürcherischen Mitglieder des Ständerates für die Amtsdauer 2023–2027**

#### **Ausgangslage**

Am 22. Oktober 2023 finden die Gesamterneuerungswahlen des Nationalrates statt (Art. 19 Bundesgesetz vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte [SR 161.1]; RRB Nr. 426/2023). Gleichzeitig ist die Erneuerungswahl der zürcherischen Mitglieder des Ständerates durchzuführen (Art. 82 Abs. 2 Verfassung des Kantons Zürich [KV; LS 101]). Als Mitglied des Ständerates ist jede stimmberechtigte Person wählbar, die ihren politischen Wohnsitz im Kanton Zürich hat. Die Wahl wird durch sämtliche Stimmberechtigte des Kantons nach dem Mehrheitswahlverfahren an der Urne vorgenommen.

#### **Durchführung eines Vorverfahrens**

Für die Wahl wird ein Vorverfahren durchgeführt (§ 48 Gesetz über die politischen Rechte [GPR; LS 161]). Die Wahlvorschläge müssen spätestens bis Montag, 7. August 2023, 17.00 Uhr, beim Statistischen Amt des Kantons Zürich eingereicht werden. Die vorgeschlagene Person ist auf dem Wahlvorschlag mit Name, Vorname, Geschlecht, Geburtsdatum, Beruf, Adresse und Parteizugehörigkeit zu bezeichnen.

#### **Termin für einen allfälligen zweiten Wahlgang**

Der Regierungsrat als wahlleitende Behörde legt die Wahl- und Abstimmungstage soweit möglich mit jenen des Bundes zusammen (§ 58 Abs. 2 GPR). Als Termin für den zweiten Wahlgang des Ständerates hat der Regierungsrat den 19. November 2023 festgesetzt, sofern der Bundesrat auf den für eidgenössische Abstimmungen reservierten Termin vom 26. November 2023 verzichtet (RRB Nr. 1364/2021). Der Bundesrat hat an seiner Sitzung vom 10. Mai 2023 beschlossen, an diesem Termin keine eidgenössische Volksabstimmung durchzuführen. Dieser Beschluss wurde den Staatskanzleien und den für Volksabstimmungen zuständigen kantonalen Amtsstellen am 10. Mai 2023 durch die Bundeskanzlei mitgeteilt. Gemäss § 84c Abs. 2 GPR werden die Wahlunterlagen den Stimmberechtigten spätestens zehn Tage vor dem zweiten Wahlgang zugestellt. Diese Frist gilt auch für weitere kantonale und kommunale Wahlen und Abstimmungen, die auf den Tag des zweiten Wahlgangs angeordnet wurden (§ 84c Abs. 3 GPR).

Die Wintersession der eidgenössischen Räte dauert vom 4. bis zum 22. Dezember 2023. Am 13. Dezember 2023 findet die Gesamterneuerungswahl des Bundesrates statt. Neu gewählte Mitglieder nehmen bei Erneuerungswahlen erst dann Einsitz in den Ständerat, wenn beide Mitglieder rechtskräftig gewählt sind (§ 109 Abs. 2 GPR). Mit dem auf den 19. November 2023 angesetzten Termin für einen allfälligen zweiten Wahlgang sind die Voraussetzungen geschaffen, den neu gewählten Mitgliedern einen Amtsantritt auf den Beginn der Wintersession hin zu ermöglichen (Publikation der Ergebnisse im Amtsblatt, Feststellung der Rechtskraft der Ergebnisse usw.). Falls eine Einsprache eingereicht wird, kann aufgrund der kurzen Fristen weder ein fristgerechter Amtsantritt noch eine Teilnahme der neu gewählten Mitglieder an der Bundesratswahl gewährleistet werden.

Auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern  
beschliesst der Regierungsrat:

I. Der erste Wahlgang für die Erneuerungswahl der Mitglieder des Ständerates für die Amtsdauer 2023–2027 findet am Sonntag, 22. Oktober 2023, statt (RRB Nr. 1364/2021).

II. Die Wahl wird gemäss Art. 51 der Kantonsverfassung (LS 101) sowie nach den Vorschriften des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR, LS 161) und der Verordnung über die politischen Rechte (VPR, LS 161.1) an der Urne im Mehrheitswahlverfahren durchgeführt.

III. Für die Wahl findet ein Vorverfahren statt. Die Wahlvorschläge müssen spätestens bis **Montag, 7. August 2023, 17.00 Uhr**, beim Statistischen Amt des Kantons Zürich, Schöntalstrasse 5, 8090 Zürich, eingereicht werden. Zur Wahrung dieser Frist müssen die Wahlvorschläge bis zu diesem Zeitpunkt beim Statistischen Amt eingetroffen sein (vgl. § 7a VPR).

IV. Ein möglicher zweiter Wahlgang findet am **Sonntag, 19. November 2023**, statt (vgl. RRB Nr. 1364/2021). Eine allfällige kantonale Volksabstimmung über kantonale Vorlagen findet ebenfalls am 19. November 2023 statt.

Wahlvorschläge für den ersten Wahlgang gelten auch für den zweiten Wahlgang. Bis **Donnerstag, 26. Oktober 2023, 17.00 Uhr**, können gültige Wahlvorschläge zurückgezogen oder neue Wahlvorschläge eingereicht werden.

V. Wählbar ist jede stimmberechtigte Person, die ihren politischen Wohnsitz im Kanton Zürich hat. Zudem sind auch Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer wählbar, soweit sie nach dem Auslandschweizergesetz vom 26. September 2014 (SR 195.1) an eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen teilnehmen können (§ 109 Abs. 1 GPR). Die vorgeschlagene Person ist mit **Namen, Vornamen, Geschlecht, Geburtsdatum**,

**Beruf, Adresse und Parteizugehörigkeit** zu bezeichnen. Weiter ist eine allfällige bisherige Zugehörigkeit zum Ständerat aufzuführen. Zudem kann der politische Name zusätzlich oder anstelle des Vornamens aufgeführt werden. Die vorgeschlagene Person muss schriftlich bestätigen, die Kandidatur anzunehmen. Das Formular für den Wahlvorschlag kann über die Internetseite des Kantons ([zh.ch/de/politik-staat/wahlen-abstimmungen/national-staenderatswahlen.html#1027065064](http://zh.ch/de/politik-staat/wahlen-abstimmungen/national-staenderatswahlen.html#1027065064)) oder beim Statistischen Amt ([wahlen@statistik.ji.zh.ch](mailto:wahlen@statistik.ji.zh.ch)) bezogen werden.

VI. Die Gemeinden stellen den Stimmberechtigten die Wahlunterlagen mindestens drei und frühestens vier Wochen vor dem Wahltag zu. Sie informieren die Stimmberechtigten gemäss § 29 VPR insbesondere über die briefliche Stimmabgabe und die Stimmabgabe an der Urne.

VII. Die Wahlbüros können mit der Bearbeitung des Wahl- und Stimmmaterials am Vortag des Wahl- oder Abstimmungstages beginnen. Die Auszählung darf erst nach der Urnenschliessung erfolgen. Die Bearbeitung des Stimmmaterials am Vortag umfasst die in § 39 Abs. 2 lit. a–c VPR geregelten Handlungen.

Die Präsidentin oder der Präsident des Wahlbüros trifft Vorkehrungen, damit der Ausgang der Wahl oder Abstimmung nicht vor Schliessung der Urnen abgeschätzt werden kann.

VIII. Die Wahlbüros übermitteln die Wahlergebnisse am Wahltag bis spätestens 16.00 Uhr dem Statistischen Amt als kantonalem Wahlbüro mit der Wahl- und Abstimmungssoftware WABSTI.

IX. Die Direktion der Justiz und des Innern bzw. das Statistische Amt als kantonales Wahlbüro erlässt die weiteren erforderlichen Anweisungen zuhanden der Gemeindewahlbüros zur Durchführung der Wahl.

X. Das Statistische Amt wird beauftragt, diesen Beschluss den Präsidentinnen und Präsidenten der Stadt- und Gemeinderäte als Vorstehende der Wahlbüros mitzuteilen.

XI. Gegen diesen Beschluss kann innert fünf Tagen nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt schriftlich Einsprache beim Regierungsrat erhoben werden (§ 10d Verwaltungsverfahrensrechtsgesetz [LS 175.2]).

XII. Veröffentlichung im Amtsblatt vom 26. Mai 2023 (ABl 2023-05-26).

XIII. Mitteilung an das Statistische Amt sowie an die Direktion der Justiz und des Innern.



Vor dem Regierungsrat  
Die Staatsschreiberin:

**Kathrin Arioli**